

Gutachten:

Gemäß § 32a Abs. 3 EisbG sind dem Antrag auf Erteilung einer Bauartgenehmigung für die Inbetriebnahme gleichzeitig Gutachten beizugeben. In den jeweiligen Gutachten sollte der Bezug auf den betreffenden Begutachtungsumfang herauslesbar sein und der Gesetzeswortlaut verwendet werden (der Gutachter muss sagen was er begutachtet hat). Für Schienenfahrzeuge und veränderte Schienenfahrzeuge, die nicht unter § 32b Abs. 2 und 3 EisbG angeführt sind: „Das Schienenfahrzeug entspricht dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes anderer Schienenfahrzeuge auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes.“

Die Berechtigung für die Gutachtenerstellung sollte nachgewiesen werden können, ebenso sollte auf Wunsch eine Referenzliste vorlegbar sein - der Gutachter muss die Qualifikation gemäß § 32a Abs. 6 EisbG haben.

Jeder für das gegenständliche Ansuchen zutreffende Fachbereich ist taxativ mittels Gutachten zu belegen und als Gutachten zu bezeichnen.

Gemäß § 32a Abs. 3 EisbG gilt für das oder die Gutachten die widerlegbare Vermutung der inhaltlichen Richtigkeit. Eine Überprüfung durch weitere Sachverständige hinsichtlich der Schlüssigkeit oder Nachvollziehbarkeit der Gutachten ist daher vom Gesetz nicht vorgesehen.

Auch ohne technische Vorkenntnisse („Laie“) müssen das Gesamtgutachten bzw. die Teilgutachten lesbar sein. Das Gutachten (Gesamtgutachten) muss vollständig (d.h. muss alle zutreffenden Fachbereiche umfassen) und plausibel (d.h. nachvollziehbar und schlüssig) sein.

Bestätigungen zu § 32a Abs. 3 (Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen), § 32b Abs.1 (Einhaltung Stand der Technik) sowie Aussagen zu § 32c Abs.1 (Einsatzbereich und Einsatzbedingungen), § 32d (Festlegung der Frist für die Inbetriebnahme für Fahrzeuge der genehmigten Bauart) sollten im Gutachten enthalten sein.

Das Gutachten darf keine Vorschriften oder Auflagen enthalten, da das eingereichte Projekt zum Zeitpunkt der Antragstellung allen relevanten Anforderungen entsprechen muss, damit es genehmigungsfähig ist. Daher wird dringend empfohlen, den/die Gutachter möglichst frühzeitig (schon im Entwicklungsstadium) in das Projekt einzubinden, um allfällige technische oder betriebliche Unzulänglichkeiten schon im Vorfeld bereinigen zu können.

Hinsichtlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes wird auf § 2 der Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr, BGBl. II Nr. 422/2006, i.d.g.F., hingewiesen. Ergänzend dazu bietet das Verkehrs-Arbeitsinspektorat eine für den Anwender aufbereitete Zusammenstellung der wichtigsten Rechtsvorschriften für Eisenbahnfahrzeuge (Heft R9 – Schwerpunkt-konzept Eisenbahnfahrzeuge) an, die auf der Homepage des BMVIT abrufbar ist (unter <http://www.bmvit.gv.at/verkehr/vai/merkblaetter/merkblaetter/R9.html>).